

Neustadt a. Rbge., 29.10.2021/Fröh

**Vermerk an alle Ortsräte der Stadt Neustadt a. Rbge zur Benennung von Vertreterinnen und Vertretern der im Ortsrat vertretenen Fraktion für die Beiräte der städtischen Kindertagesstätten.**

Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.  
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh  
Ortsrat der Ortschaft Mardorf  
Ortsrat der Ortschaft Suttorf  
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land  
Ortsrat der Ortschaft Bevensen  
Ortsrat der Ortschaft Schneeren  
Ortsrat der Ortschaft Helstorf  
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen  
Ortsrat der Ortschaft Bordenau  
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen

Gemäß § 9 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neustadt a. Rbge. in der aktuellen Fassung (Anlage 1), sind für folgende städtische Kindertageseinrichtungen Beiräte zu bilden:

Kernstadt: Ahnsförth, Auengärten und Jugendhaus Dyckerhoffstraße.  
Stadtteile: Bordenau, Borstel/ Nöpke, Büren, Dudensen, Hagen, Helstorf, Mardorf, Poggenhagen, Scharrel, Schneeren, Stöckendrebber und Suttorf.

Der Beirat übernimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben gem. § 16 des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021. (Anlage 2)

Der Beirat besteht unter anderem aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Ortsrat vertretenden Fraktion.

Diese Vertreterinnen und Vertreter gehören gem. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Beiräte dem jeweiligen Beirat für die Dauer der Legislaturperiode des Orsrates an. Nach den diesjährigen Kommunalwahlen ist es nunmehr notwendig, eine neue Vertreterin oder einen neuen Vertreter in die Beiräte zu entsenden. Die Fraktionen werden deshalb gebeten, je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter sowie deren/ dessen Stellvertreter/ Stellvertreterin zu benennen.

Die Verwaltung bietet darum, die Vorschläge bis zum **15.12.2021** zu unterbreiten.

Fröhlich

## § 9 Elternvertretung und Beiräte

(1) In den Tageseinrichtungen für Kinder sind Elternvertretungen und Beiräte zu bilden, die die Aufgaben gemäß § 10 KiTaG wahrnehmen. Als erziehungsberechtigt gilt neben den Sorgeberechtigten eine Person, die

- a) mit einem/einer Sorgeberechtigten verheiratet ist oder mit ihm/ihr in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt und das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt,
- b) anstelle des/der Sorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat,
- c) bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist,

sofern die Sorgeberechtigten der Einrichtungsleitung den entsprechenden Sachverhalt schriftlich mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die andere Person als erziehungsberechtigt gelten soll.

(2) Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) 1 Gruppensprecher/in je Betreuungsgruppe
- b) 1 pädagogische Fachkraft der Einrichtung
- c) je 1 Vertreter/in der im Ortsrat in dessen Ortsratsbereichs die Einrichtung liegt vertretenen Fraktionen.

Sollte es um die persönlichen Belange eines stimmberechtigten Mitgliedes des Beirates gehen, ist zu diesem Punkt der/die Stellvertreter/in zu laden. Zu den Mitgliedern zu a) bis c) sind Stellvertreter/innen namentlich zu benennen.

(1) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kernzeitgruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren oder dessen Vertretung. <sup>2</sup>Das Wahlverfahren regelt der Beirat. <sup>3</sup>Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Kindertagesstätte bilden den Elternrat. <sup>4</sup>Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.

474  
475

(2) <sup>1</sup>Die Elternräte in einer Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, und in einer Samtgemeinde können einen Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte in der Gemeinde oder Samtgemeinde beteiligt; Gleiches gilt für Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde, die die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen. <sup>2</sup>In kreisfreien und großen selbständigen Städten führt der Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten die Bezeichnung Stadtelternrat für Kindertagesstätten. <sup>3</sup>Die Gemeindeelternräte und Stadtelternräte großer selbständiger Städte eines Landkreises können einen Kreiselternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Gemeindeelternräte aus mindestens der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden beteiligen. <sup>4</sup>Die Kreiselternräte und die Stadtelternräte kreisfreier Städte können einen Landeselternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Kreiselternräte und die Stadtelternräte kreisfreier Städte aus mindestens der Hälfte der Landkreise oder kreisfreien Städte beteiligen. <sup>5</sup>Den nach den Sätzen 1, 3 und 4 gebildeten Elternvertretungen soll vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen von der jeweiligen Gebietskörperschaft, im Fall des Landeselternrates von dem für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium (Fachministerium), rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Vertreterinnen und Vertreter der Leitung der Kindertagesstätte und der Kräfte, die die Kinder fördern, sowie die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers, deren Anzahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte.

(4) <sup>1</sup>Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. <sup>2</sup>Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung des pädagogischen Konzepts der Kindertagesstätte nach § 3,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen,
3. die Festlegung der Zahl der aufzunehmenden Kinder nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern sowie
4. die Festlegung der Zeiträume der Kernzeit und der Randzeit nach § 7 Abs. 3 Satz 1.

<sup>3</sup>Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte machen.

## **Agena, Gertrud**

---

**Von:** Richert, Christoph  
**Gesendet:** Mittwoch, 1. September 2021 16:41  
**An:** Wedemeyer, Isa  
**Cc:** Agena, Gertrud  
**Betreff:** Anfrage OR

Hallo Frau Wedemeyer,

jetzt ist doch wieder viel dazwischen gekommen und ich bekomme es nicht in Session rein...können Sie mir behilflich sein? Oder hat es geklappt?

Herr Duensing bittet die Verwaltung um Prüfung, ob durch die geplante Einführung der papierlosen Ratsarbeit weiterhin vollumfängliche Informationen für Ortsratsmitglieder ohne Internetanschluss entsprechend NKomVG gewährleistet sind.

Wird die papierlose Ratsarbeit durch das NKomVG gedeckt?

Schon jetzt können sich Ortsratsmitglieder vollumfänglich nur über das Ratsinformationssystem informieren. Hierfür ist schon jetzt ein Internetanschluss erforderlich.

Für die Ratsarbeit mit ihren Regelungen zu Organisation und Verfahren gilt die Geschäftsordnungsautonomie des Rates.

Nach § 69 NKomVG gibt sich der Rat seine Geschäftsordnung selbst. Diese soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Der Rat ist hier weitestgehend frei, darf aber nicht gegen gesetzliche Grundsätze verstoßen.

Es obliegt daher dem Rat über die papierlose Arbeit zu entscheiden. Regelungen des NKomVG stehen dem nicht entgegen.

In der Vorgabe der papierlosen Arbeit durch die GO sieht die Verwaltung keinen Verstoß gegen die Rechte der Ortsratsmitglieder. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Voraussetzung von Internetzugängen und entsprechenden Endgeräten eine Diskriminierung darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Richert

Fachdienstleitung

Recht, Versicherungen und Feuerwehr

Telefon: -466

Nienburger Str. 31

**Fachdienst Stadtplanung**

Sachbearbeiter: Pawel Lizon

Neustadt a. Rbge., 06.09.2021

**Sitzung des Orsrates der Ortschaft Otternhagen am 25.08.2021 (OTTE/2021/03)**

TOP Ö - 10.2.:

Herr Duensing bittet die Verwaltung um Mitteilung, ob die in der Beschlussvorlage Nr. 2020/241 zum Bebauungsplan Tannenbruchsee erwähnte Stellungnahme an die Gremien bereits erfolgt ist bzw. wann diese erfolgen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beschlussvorlage 2020/241 mit der zugehörigen Abwägungstabelle, in der die Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die dazugehörigen Abwägungsvorschläge zu entnehmen sind, wurden dem Orsrat der Ortschaft Otternhagen am 16.12.2020 (OTTE/2020/08) und daraufhin dem Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss am 22.02.2021 (UuSA/2021/02) vorgelegt.

Aufgrund des Abstimmungsbedarfs der involvierten Eigentümer\*innen des Areals wurde der Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom Verwaltungsausschuss nicht gefasst. Sobald die Eigentümer\*innen einen Konsens zu der Ausgestaltung des Bebauungsplanentwurfes erzielt haben, wird der Beschluss nachgeholt und das Bauleitplanverfahren fortgesetzt.

im Auftrag

Lizon, FD 61

FDL 61 – Frau Kull zur Mitzeichnung

Frau Agena zur Bekanntgabe im Orsrat der Ortschaft Otternhagen



**Fachdienst Stadtplanung**

Sachbearbeiter: Pawel Lizon

Neustadt a. Rbge., 06.09.2021

**Sitzung des Orsrates der Ortschaft Otternhagen am 25.08.2021 (OTTE/2021/03)**

TOP Ö - 10.3.:

Frau Weber bittet die Verwaltung um Auskunft zum Sachstand der Baulandentwicklung Uhlenbruch.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 813 A, „Westlich der Ortsmitte“, 1. Bauabschnitt, Stadtteil Otternhagen, kann erst gefasst werden, sobald einige Voruntersuchungen abgeschlossen sind. Hierzu gehört insbesondere ein Bodengutachten, welches laut der letzten Auskunft des beauftragten Planungsbüros noch nicht fertiggestellt ist. Das Bodengutachten stellt eine Grundlage für die Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes sowie der dazugehörigen Begründung und des Umweltberichts dar. Die vom Investor beauftragte avifaunistische Untersuchung ist mittlerweile abgeschlossen.

im Auftrag

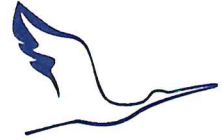
Lizon, FD 61

FDL 61 – Frau Kull zur Mitzeichnung

Frau Agena zur Bekanntgabe im Orsrat der Ortschaft Otternhagen





**Fachdienst Stadtplanung**

Sachbearbeiter: Pawel Lizon

Neustadt a. Rbge., 06.09.2021

**Sitzung des Orsrates der Ortschaft Otternhagen am 25.08.2021 (OTTE/2021/03)**

TOP Ö - 10.6.:

Der Orsrat der Ortschaft Otternhagen bittet die Verwaltung um Auskunft zum Sachstand der Baulandentwicklung in Metel.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 860 „Am Wiesengrunde“, 1. Bauabschnitt, Stadtteil Metel, kann erst gefasst werden, sobald ein Geruchsgutachten erstellt wurde, aus dem die Geruchsemissionen der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe und ihre Auswirkungen auf das künftige Plangebiet hervorgehen. Die im Gutachten ermittelte Geruchshäufigkeit bildet die Grundlage für die Ausgestaltung des städtebaulichen Entwurfs, insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß dem Grundsatz der Bauleitplanung im § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB.

Das beauftragte Gutachterbüro ist derzeit dabei das Gutachten final abzuschließen, daraufhin wird der Entwurf entsprechend den Vorgaben des Gutachtens für den Aufstellungsbeschluss vorbereitet.

im Auftrag

Lizon, FD 61

FDL 61 – Frau Kull zur Mitzeichnung

Frau Agena zur Bekanntgabe im Orsrat der Ortschaft Otternhagen



**Agena, Gertrud**

---

**Von:** Duthoo, Annika  
**Gesendet:** Freitag, 24. September 2021 11:57  
**An:** Agena, Gertrud  
**Cc:** Bartholdy, Lisa  
**Betreff:** WG: Anfrage OR

Hallo Frau Agena,

anbei die Stellungnahme für den OR :

Der Ortsrat der Ortschaft Otternhagen bittet die Verwaltung um Prüfung und Mitteilung, ob und wenn ja welche Fördermittel für die Ertüchtigung der Radwegeverbindung von Scharrel nach Otternhagen beantragt werden können. Gibt es Eigenmittel vom Realverband, Fördermittel vom Land Niedersachsen, von der Stadt Neustadt a. Rbge oder von anderen Stellen?

Aus Sicht der Stadtverwaltung sind Sanierungsmaßnahmen im Verlauf der Radwegeverbindung Otternhagen-Scharrel zurzeit nicht förderfähig.

-Die Region Hannover stellt im Rahmen der Regionalen Naherholung nur Fördergelder für Radwegeverbindungen zur Verfügung, auf denen überregionale Radwegerouten verlaufen (z.B. Leine-Heide Radweg, Regionsroute, etc.) Dies ist bei der Verbindung Scharrel- Otternhagen nicht der Fall.

-Fördergelder vom Land Niedersachsen, wie zum Beispiel die „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)“ können nur für Maßnahmen beantragt werden, die zuvor in einem Dorferneuerungsplan aufgenommen worden sind.

-Fördermittel aus dem Programm „Stadt und Land“ sind ebenfalls nur möglich, wenn sich die Maßnahme zuvor in einem integrierten Verkehrskonzeptes, mindestens aber einem Radverkehrskonzeptes aufgenommen worden ist.

Durch das NLWKN Niedersachsen wurden in diesem Jahr, im Rahmen des LIFE+ Projektes „Hannoversche Moorgeest“ am nordwestlichen Rande des Otternhagener Moores auch vorhandene Wege beplant. Ein Teil der ausgeschilderten Radwegeverbindung zwischen Scharrel und Otternhagen liegt auf diesen Wegen. Diese werden voraussichtlich im kommenden Frühjahr durch das NLWKN erhöht und mit einer neuen Wassergebundenen Wegedecke versehen. Im Zuge dieser Maßnahme ist auch vorgesehen die anschließenden Wirtschaftswege der Stadt Neustadt a. Rbge. zu ertüchtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Annika Duthoo

Fachdienstleitung  
Tiefbau  
Telefon: -277

Theresenstr. 4, Eingang C